

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach (Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung – GS/KiTaS)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Amorbach mit Stadtratsbeschluss vom 27.06.2019 folgende 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Kindertageseinrichtungssatzung (GS/KiTaS):

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren für die Kinderkrippe werden wie folgt festgesetzt:

a) Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 4 KiTaS)

170,00 Euro (für das 1. Kind)

125,00 Euro (für das 2. Kind)

b) Zubuchungsbetrag je Stunde 17,00 Euro

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	170,00 Euro	125,00 Euro
Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	187,00 Euro	142,00 Euro
	6 Stunden	204,00 Euro	159,00 Euro
	7 Stunden	221,00 Euro	176,00 Euro
	8 Stunden	238,00 Euro	193,00 Euro
	9 Stunden	255,00 Euro	210,00 Euro

(2) Die Benutzungsgebühren für den Kindergarten werden wie folgt festgesetzt:

a) Mindestbuchungszeit (§ 10 Abs. 5 KiTaS)

110,00 Euro (für das 1. Kind) und

90,00 Euro (für das 2. Kind)

b) Zubuchungsbetrag je Stunde 11,00 Euro

		1. Kind	2. Kind
Mindestbuchungszeit (Sockelbetrag)	4 Stunden	110,00 Euro	90,00 Euro

Buchungszeit bei insgesamt	5 Stunden	121,00 Euro	101,00 Euro
	6 Stunden	132,00 Euro	112,00 Euro
	7 Stunden	143,00 Euro	123,00 Euro
	8 Stunden	154,00 Euro	134,00 Euro
	9 Stunden	165,00 Euro	145,00 Euro

(3) Gemeinsame Regelungen

- a) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Stadt Amorbach, so ist ab dem dritten Kind jeweils eine Benutzungsgebühr von 50 % zu zahlen.
- b) Bei nicht angemeldeten oder vorher nicht abgesprochenen zusätzlichen Betreuungsstunden (Verlängerung ohne Berechtigung) wird für jede angefangene Stunde der jeweilige festgesetzte Zubuchungsstundenbetrag erhoben.
- c) Zu besonderen Anlässen (z.B. Martin-Feier, Weihnachten, Ausflüge, Geburtstage, Feiern usw.) können Kostenbeteiligungen erhoben werden. Ebenso kann für von den Erziehungsberechtigten geforderte größere Anschaffungen eine Kostenbeteiligung verlangt werden.
- d) Für Erlass und Niederschlagungen der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- e) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- f) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag der Personensorgeberechtigten ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Miltenberg) übernommen werden, wenn diese Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zur Vorlage des formellen Übernahmebescheides des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind die Personensorgeberechtigten zur Zahlung der Benutzungsgebühren verpflichtet.
- g) Die von der Bayerischen Staatsregierung beschlossene pauschale Elternbeitragsentlastung kommt zur Anwendung. Das heißt, die jeweilige monatliche Gebühr wird um den Betrag der staatlichen Zuweisung reduziert.
- h) Kosten für das Mittagessen werden separat zur Gebühr erhoben.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Amorbach, den 28.06.2019


Schmitt
1. Bürgermeister

